

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 13 (1894)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Huber, E., System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. Vierter Band. Basel, 1893.

Schon vor mehr als einem halben Jahre ist dieses Buch in die Öffentlichkeit getreten. Dass es trotzdem erst jetzt in dieser Zeitschrift begrüsst wird, bedürfte keiner weitern Entschuldigung, wenn die Absicht eines gründlichen Eingehens auf den überreichen Inhalt auch nur einigermassen hätte verwirklicht werden können. Denn es war zwecklos, sofort nach Erscheinen des Buches in allgemeinen Redensarten Lobsprüche zu spenden, — ernsthaften Verfassern ist damit nicht gedient und sie empfinden es oft mit Recht eher als Beleidigung, wenn sie derart abgespeist werden — ich wünschte mich über das Buch auszusprechen und auch über Einzelnes mit dem Verfasser auseinander zu setzen, wie es der Bedeutung des Werkes gemäss und ihrer würdig wäre. Wenn ich nun auch, durch fortwährende Ansprüche meines Berufes verhindert, darauf verzichten muss, so ist es doch am Platze, sich Rechenschaft zu geben über die Stellung, die das Werk in der Rechtslitteratur einnimmt, und über die Bedeutung, die es speziell für die Erforschung des deutschen Rechts und hier wieder des alten schweizerischen Rechts zu beanspruchen hat.

Man hat oft die Ansicht äussern hören, als seien unsere schweizerischen Rechtsquellen etwas besonders Ergiebiges, schon an Zahl ungewöhnlich reich und nach Inhalt hervorragend wertvoll. Aber, hiess es dann weiter, sie sind noch nie recht gründlich benutzt und verwertet worden, und es gilt hier noch ungeahnte Schätze für die Erkenntnis unseres alten Rechtes zu entdecken und in mühsamer Forschung zu heben. Wer die Quellen selbst einigermassen kannte, schüttelte über diese aus patriotischer Eitelkeit geborene Meinung den Kopf; er wusste zu gut, wie dürfzig so gut in der Schweiz als anderwärts die Quellen gerade aus der entscheidenden Zeit der nationalen Rechtsbildung fliessen; und er wusste anderseits, dass sie keineswegs ein so verborgener Schatz geblieben, vielmehr schon recht energisch durch in- und ausländische Forscher bei ihren Arbeiten herangezogen worden sind.

Es ist nötig, dessen eingedenk zu bleiben, um dem Huber'schen Buche gerecht zu werden. Von jener irrtümlichen Ansicht aus müsste man erwarten und auch von dem Buche verlangen, dass es die germanistische Rechtswissenschaft mit einer Fülle neuen Materials bereichere und demgemäß auch mit neuen Entdeckungen befruchte, ja vielleicht für manche alte Streitfragen eine endgültige Lösung herbeiführe. Das ist nicht der Fall und konnte nach dem Stande der Quellen nicht der Fall sein, ja es macht hie und da den Eindruck, als sei der Verfasser mit einer gewissen Resignation an einzelne Fragen herangetreten, wie z. B. an die der Erforderlichkeit gerichtlicher Fertigung für den Eigentumsübergang an Liegenschaften, die der Parentelenordnung u. a.

Dennoch hat die germanistische Rechtswissenschaft allen Grund, dem Verfasser zu hohem Danke verpflichtet zu sein und sein Werk unter die besten Erzeugnisse einzureihen, die auf ihrem Gebiete entstanden sind. Es wird hier der Aufbau der nationalen Rechtsentwicklung und die Gestaltung der nationalen Rechtsideen in den mannigfach zersplitterten und doch wieder unter sich verzweigten Partikularlandes- und Lokalrechten auf der breiten Grundlage der zwei grossen Stammesrechte, die sich ursprünglich in die Herrschaft über die heutige Schweiz geteilt hatten, der *lex Alamannorum* und der *lex Burgundionum*, mit kundiger und sicherer Hand vollzogen. Oft hat die Lücke, die bei uns wie anderwärts für das 9. bis 12. Jahrhundert im Quellenbestande fühlbar ist, durch mehr oder weniger zwingende Kombinationen überbrückt werden müssen, um die Verbindung zwischen dem alten Stammesrecht und der neuen Ordnung der Dinge herzustellen, sie sind nicht immer auf den ersten Blick überzeugend, — so z. B. scheint uns die Eigentumseinheit im ehelichen Güterrechte zäringischer Gebiete noch immer nicht so schlechtweg auf das burgundische Volksrecht zurückführbar zu sein, wie es der Verfasser annimmt, sondern erscheint eher als ein unter Mitwirkung neuer Faktoren sich ziemlich selbstständig entwickelndes Gebilde — aber sie sind immer ansprechend und geben oft sehr glückliche Lösungen. Als Beispiel einer solchen führen wir etwa die feinen Erörterungen über Ursprung und Ausbildung des Erbrechts der Vatermägen an.

Für uns Schwizer bildet das Buch einen gewichtigen Markstein in unserer Rechtslitteratur, den Abschluss der bisherigen kantonalen und lokalen Rechtsgeschichten in einem allumfassenden Werke und zugleich den Ausgangspunkt für Gesamtdarstellungen, die hoffentlich nicht ausbleiben werden. Ich meine nicht, dass rechtsgeschichtliche Untersuchungen in Beschränkung auf einen engern (kantonalen oder lokalen) Quellenkreis fortan nicht mehr

zulässig sein sollten, im Gegenteil, sie wären nur zu begrüssen und könnten durch Benutzung bisher unbekannt gebliebener Rechtsaufzeichnungen und Urkunden sogar höchst fruchtbringend wirken. Aber das Huber'sche Buch wird dabei immer zu Rate gezogen und der Zusammenhang der Einzeluntersuchung mit dem Allgemeinen im Auge behalten werden müssen. Man kann nicht mehr kantonales Recht behandeln ohne den Ausblick auf den weiten Kreis von Rechten, mit denen jenes die gleiche Herkunft teilt. So muss sich das Rechtsstudium vertiefen und erweitern, wenn es überhaupt bei uns vorwärts kommen will, und das vorliegende Werk wird für lange Zeit den Haltpunkt bilden, an den sich die Studien anlehnen.

Über Plan und Methode des Buches sei auch noch ein Wort gesagt. Dass zuerst eine Geschichte der Rechtsquellen und eine Übersicht derselben gegeben wird, empfahl sich von selbst.¹⁾ Dann folgt das Privatrecht im Allgemeinen und zum Schluss die Geschichte der einzelnen privatrechtlichen Institute. Über die äusserliche Anordnung, gemäss welcher „das Privatrecht im Allgemeinen“ mit den Rechtsquellen zusammen unter der Gesamtrubrik „Grundzüge der Entwicklung des schweizerischen Privatrechts“ als erstes Buch dem zweiten: „Geschichte der einzelnen privatrechtlichen Institute“ gegenübergestellt wird, rechten wir mit dem Verfasser nicht, obschon es uns mehr zugesagt hätte, die Rechtsquellen als erstes und die zwei andern als zweites Buch behandelt zu sehen. Aber es ist schliesslich eine Äusserlichkeit. Inhaltlich nun verhalten sich das Kapitel über das Privatrecht im Allgemeinen und das Buch über die Geschichte der einzelnen Institute so zu einander, dass jenes die eigentlichen Grundgedanken des Rechts, wie sie aus dem sittlichen, wirtschaftlichen, kurz dem ganzen Kulturstand des Volkes entspringen, und die Organe, die die Träger der Rechtsordnung sind und das Wirksamwerden jener Grundgedanken ermöglichen, behandelt, das zweite Buch aber

¹⁾ Eine Kleinigkeit: S. 164 Anm. 34 steht: „Die Grenze zwischen Ober- und Unterwallis bildete die Raspille.“ Das ist unrichtig; in dem Sinne, in welchem der Verfasser von Ober- und Unterwallis spricht, nämlich in dem Sinne von Gebiet der sieben Zenden und von Unterthanenland, musste als Grenze die Morge bei Conthey (*Morgia Conthegii*) unterhalb Sitten angegeben werden. Die Raspille war die Grenze zwischen den fünf oberen und den zwei untern Zenden gewesen, wichtig zu einer Zeit, da die Verbindung zwischen jenen und diesen noch etwas locker gewesen war, später mehr und mehr bedeutungslos und nur für ein paar Spezialitäten noch massgebend. Vgl. Zeitschr. f. schweiz. R. N. F. VII S. 139, 158.

die einzelnen Privatrechte nach ihrer rein juristischen Natur darstellt. Man sieht sofort, das sind zwei verschiedene Systeme, die einander kreuzen, das erste eine Betrachtung des Rechts als Kulturelement, das zweite eine solche des Rechts als dogmatischen Gebildes. Beide Systeme nun, wie es der Verf. getan, an einander zu hängen, war gewagt, vielleicht auch aus ästhetischen Gründen — ich bin nämlich der Meinung, dass auch ein wissenschaftliches Buch ein Kunstwerk gleich einem architektonischen Bau sein soll — verfehlt. Denn nun musste der Verf. in Beziehung auf hundert Dinge doppelspurig werden, z. B. im Paragraphen über die Familie Fragen aus dem ehelichen Güterrechte, dem Erbrechte u. a. erörtern oder berühren, die dann in diesen Spezialabschnitten entweder zu einer Verweisung auf früher Gesagtes oder hier erst zu einlässlicher Behandlung kamen, und in der That muss man beständig zwischen diesen beiden Teilen des Buches hin und her schwanken, das ist ermüdend und vermag doch über die Spaltung nicht hinwegzutäuschen. Ein grosser Wurf, dessen Schwierigkeit ich nicht verkenne, wäre gewesen, den ganzen Stoff in dem ersten Bestandteile unterzubringen. Der Verf. hätte, scheint mir, wohl das Zeug dazu gehabt, dieser Aufgabe gerecht zu werden, und wenn mich der Eindruck, den mir sein Buch gemacht hat, nicht täuscht, so wäre das eigentlich auch ganz nach seinem Sinne gewesen und hätte seinen ursprünglichen Intentionen entsprochen, denn seine Behandlung des sogen. allgemeinen Teils verrät im Ganzen eine grösse Zuneigung zu dem Gegenstande als die des speziellen. Mit liebevoller Wärme ist dieser allgemeine Teil geschrieben und er wird dadurch jedermann erfreuen, wenn man auch hie und da ein Fragezeichen setzen wird. So ist mir aufgefallen, dass S. 274 Anm. (u. sonst öfter mit Verweisung darauf) für die Häufigkeit der Übertragung von Grundbesitz durch die Eigentümer an Kirchen im 8. bis 10. Jahrhundert als Veranlassung und Motiv namhaft gemacht wird, dass die Eigentümer dadurch Gelegenheit erhalten hätten, ihr Gut durch Vereinbarung mit der Kirche auch ihren Nachkommen zu sichern und so der Gefahr zu entgehen, dass es die Markgenossen wieder in Besitz nehmen würden. Das scheint mir unannehmbar, denn der Erbgang auf die Nachkommenschaft war, soweit zurück wir die Sache verfolgen können, und jedenfalls seit dem 8. Jahrhundert gegenüber der Markgenossenschaft völlig unantastbar und brauchte nicht mehr erst durch ein solches verzweifeltes Mittel gesichert zu werden.

Ich komme zum Schlusse. Wer dieses Buch liest, wird die Fülle des Stoffs bewundern, die der Verf. darin zusammengetragen hat, und noch mehr: es ist erstaunlich, wie ausgezeichnet der

Verf. dieses überreiche Material beherrscht und ordnet. Es ist nicht eine Stoffanhäufung, sondern eine Stoffdurcharbeitung. Schade ist, dass äussere Umstände den Verf. genötigt haben, alles in einen Band zusammenzudrängen, was nur möglich geworden ist durch Unterbringung von gar Manchem, dem man einen Platz im Text und unter Umständen eine erweiterte Erörterung gönnt hätte, in den dadurch oft überaus lang gewordenen Anmerkungen.

Die schweizerische Juristenwelt hat dieses hervorragende Werk mit der Anerkennung und dem Danke, die ihm gebühren, aufgenommen. Der schönste Lohn, dünkt uns, müsste für den Verf. darin liegen, dass man das Buch nicht nur lobt, sondern gründlich studiert und durch Spezialforschungen auf der hier hergestellten soliden Basis weiter arbeitet. Das ist unser Wunsch namentlich an die Adresse von Doktoranden für ihre Doktordissertationen; sie können bei solchen Arbeiten mehr lernen und ihre juristische Bildung mehr fördern als durch Themata, wie sie jetzt im Schwange gehen.

A. Heusler.

Brustlein, A. et Rambert, P. Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Edition française revue et augmentée de l'ouvrage allemand de MM. L. Weber et A. Brustlein. Lausanne F. Payot. 1893.

Dieses Buch ist nicht eine bloße Übersetzung des deutschen Kommentars von Weber und Brüstlein zum Betreibungs- und Konkursgesetze, sondern eine neue Bearbeitung. Schon von Anfang an war eine Abweichung vom deutschen Kommentar in der Richtung beabsichtigt, dass den Bedürfnissen der französischen Schweiz entsprechend die Rücksichtnahme auf die deutschschweizerischen Gesetze eingeschränkt und die auf die welschen ausgedehnt werden sollte. In der Folge — das Buch ist in zwei zeitlich nicht sehr nahe zusammenfallenden Lieferungen erschienen — gab die seitherige Praxis Anlass zu mancherlei Änderungen, Erweiterungen, Verbesserungen. So ist das Buch vielfach eine neue selbständige Arbeit. Das Alles ist nun allerdings geeignet, den Wert von Kommentaren, die fast gleichzeitig mit der Publikation des kommentierten Gesetzes erscheinen, zweifelhaft erscheinen zu lassen, andererseits zeigt der grosse Beifall, den sie beim Publikum finden, dass sie ein gewisses Bedürfnis sind, und es ist ja auch nicht zu beanstanden, dass sie gerade in den ersten Jahren der Wirksamkeit eines Gesetzes dazu beitragen, die Vertrautheit mit dem Gesetze zu befördern und die Überwindung mancher Schwierigkeiten, auf die der Praktiker bei Handhabung des Gesetzes stösst, zu erleichtern. Wir haben uns überzeugt, dass dieser französische

Kommentar in vieler Beziehung eine Verbesserung seines deutschen Vorbildes ist und der Praxis im Gebiete dieses komplizierten und schwerfällig funktionierenden Gesetzes gute Dienste leisten kann. Die Ausstattung ist vorzüglich schön. Das Buch ist auch den Praktikern der deutschen Schweiz zu empfehlen. A. H.

Regelsberger, F. Pandekten. Erster Band. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft herausgeg. v. Binding, Abth. I, Teil 7, Bd. I.) Leipzig 1893.

Schon wieder ein Pandektenhandbuch! Dieser Stossseufzer wird sich der Brust manches Juristen entringen und man begreift ihn. Aber wer dieses Buch von Regelsberger näher ansieht, wird sich bald überzeugen, dass es trotz und neben den vielen neueren Behandlungen dieser Disziplin seine innere Berechtigung hat. Irren wir nicht, so stehen heute auf der Höhe der Herrschaft in der Pandektenlitteratur die beiden Werke von Windscheid und Dernburg; des letzteren Pandekten haben überraschend schnell dem Windscheidschen Buche eine starke Konkurrenz gemacht; es erklärt sich dies daraus, dass der kalten, mit dem praktischen Sinne der Römischen Juristen oft so stark divergierenden Dialektik der Methode Windscheids bei Dernburg eine grössere Realität in der Anschauung der den Rechtssätzen zu Grunde liegenden Verhältnisse entgegengetreten ist, obschon vielleicht hie und da die Genauigkeit und Präzision in der Formulierung der Rechtssätze dabei gelitten hat. Diese beiderseitigen Klippen hat Regelsberger glücklich vermieden und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir seinen Pandekten einen grossen Erfolg versprechen. Sie werden sich Freunde gewinnen und ihren Platz behaupten dadurch, dass eben doch bon sens darin ist mehr als in Windscheid und ruhige gewissenhafte Überlegung mehr als in Dernburg. Man lese z. B. den Abschnitt über die juristischen Personen bei Windscheid und dann den bei Regelsberger, man wird hier aufatmen. Oder die Lehre von den Bedingungen, oder von Übereinstimmung von Wille und Erklärung (Irrtum u. s. f.), obschon hier das Hantieren mit den fatalen Begriffen Verkehrsgeschäfte und Nichtverkehrsgeschäfte störend einwirkt. In Summa: Der schweizerische Jurist wird sich mit diesem neuen Handbuch schnell befreunden, und das wäre um so erfreulicher, als wir Gefahr laufen, mit unserm schweizerischen Obligationenrecht in der Hand die ärgsten Wortklauber und Silbenstecher zu werden. Regelsbergers Pandekten können uns Besseres lehren. Das Buch sei warm empfohlen. A. H.
